

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/006/2017/A

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers

gegen

die Antragsgegnerin

hat die Bundesschiedskommission am 14. März 2017 im schriftlichen Verfahren beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung:

1. Sachverhalt

1. Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Antragsteller bezweifelt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Magdeburger Parteitages vom 28. Mai 2016. In Vorbereitung auf diesen Parteitag wurde dem Antragsteller das Votum der Antragskommission mitgeteilt, dass sein Antrag an den Parteitag nicht behandelt wird. Dieser Antrag wurde nämlich nicht von mindestens 25 Delegiertenunterschriften unterstützt. Dies sei nach der Geschäftsordnung des Parteitages erforderlich.

Hiergegen richtete der Antragsteller mit Schreiben vom 26. Mai 2016 seinen Antrag an die Bundesschiedskommission. Nach seiner Auffassung darf die Regelung in der Geschäftsordnung des Parteitages nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Anträge an den Parteitag, die das Quorum nicht erfüllen, auch nicht behandelt werden.

Zudem sehe er sein Mitgliedsrecht verletzt, Anträge an alle Organe der Partei stellen zu dürfen. Schließlich sei die Nichtbehandlung ein „Fall politischer Auslese“ gewesen.

2. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Antrag des Antragstellers an die Bundesschiedskommission Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

1. Nach § 37 Abs. 4 Bundessatzung ist die Bundesschiedskommission bei Streitigkeiten zwischen Bundesorganen der Partei und einzelnen Mitgliedern zuständig.

2. In der Sache kann der Antrag an die Bundesschiedskommission jedoch keinen Erfolg haben.

Nach Abschnitt IV (Antragsarten/ Antragstellung/Beschlussfassung), Absatz 14 (Ordentliche Anträge) Buchstabe b) der Geschäftsordnung des 5. Parteitages sind ordentliche Anträge, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung von mindestens 25 Delegierten die Unterschriften vorliegen, vom Parteitag zu behandeln. Unstreitig ist hier dieses Quorum nicht erfüllt.

Diese Regelung dient dem Ziel, dass Parteitage organisatorisch handlungsfähig bleiben. Sie soll verhindern, dass Anträge von Einzelpersonen und nur von einer kleinen Gruppe getragenen Personen vom Parteitag auf jeden Fall behandelt werden müssen. Es liegt auf der Hand, dass bei einer Vielzahl von Anträgen eine zeitliche und organisatorische Überforderung des Parteitages eintreten kann. Zugleich soll durch die Regelung gewährleistet sein, dass der Parteitag Anträge von „politischem Gewicht“ behandeln muss. Dies darf bei Anträgen, die von mindestens 25 Personen unterzeichnet sind, oder von Gliederungen oder Organen der Partei oder von Arbeitsgremien des Parteitages gestellt werden, angenommen werden. Insofern begegnet das Quorum in der Geschäftsordnung keinen ernsthaften rechtlichen Bedenken.

Sofern dieses Quorum wie hier nicht erfüllt ist, kann der Parteitag den Antrag beraten, er muss es jedoch nicht. Dies ist eine Ermessensentscheidung der den Parteitag vorbereitenden Antragskommission als zuständiges Arbeitsgremium und hat nichts mit einer vom Antragsteller unterstellten „politischen Auslese“ zu tun.

Durch die Nichtbehandlung seines Antrages an den Parteitag wird entgegen der Ansicht des Antragstellers auch nicht das Antragsrecht verletzt. Nach § 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Bundessatzung darf jedes Mitglied Anträge an alle Organe der Partei stellen. Dass hat der Antragsteller hier auch getan. Aus diesem Antragsrecht lässt sich jedoch nicht auch noch das (weitere) Recht ableiten, dass Anträge von Einzelpersonen auf Parteitag auf jeden Fall auch zu behandeln sind.

Insofern kann der Antragsteller keinen Anspruch auf Behandlung seines Antrages durch den Parteitag herleiten.

3. Nach alledem war der Antrag zurückzuweisen.